

Artikel 20

Inhalt

2A.560/2004, Urteil vom 01.02.2005	1
2A.448/2003, Urteil vom 03.08.2004	1
2A.191/2003, arrêt du 22.01.2004.....	2
2A.151/2003, arrêt du 31.07.2003.....	2

2A.560/2004, Urteil vom 01.02.2005

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen das Urteil des Kantonsgerichts des Kantons Wallis vom 18. August 2004.

Art. 12, 17 und 20 BGFA.

Berufsrecht, Disziplinarscheid, Verbot der Doppelvertretung, Interessenkollision.

Walliser Anwalt wegen Vertretung bei Interessenkonflikt mit 3'000 Franken Busse disziplinarisch bestraft. Er hatte ein italienisches Ehepaar wegen Unregelmässigkeiten in einer Bankverbindung vertreten und in diesem Zusammenhang Strafklage eingereicht. Er war vom Untersuchungsrichter aufgefordert worden, die Vertretung des einen Ehepartners aufzugeben und wurde wegen dieser Doppelvertretung vom Anwalt der Bank verzeigt. Der Walliser Anwalt machte erfolglos geltend, seine Klienten seien ausdrücklich über diesen Interessenkonflikt orientiert gewesen. Im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde hat das Bundesgericht die bereits im kantonalen Verfahren von CHF 5'000 auf 3'000 Franken reduzierte Busse geschützt und hielt fest, das Verbot der Vertretung bei einer Interessenkollision sei eine "règle cardinale" des Anwaltsberufes. Streitig war weiter die Berücksichtigung einer früheren Bestrafung und die Anwendung der lex mitior.

 [2A.560/2004, Urteil vom 01.02.2005](#)

2A.448/2003, Urteil vom 03.08.2004

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts des Kantons Genf vom 23. Juli 2003

Art. 12, 17 und 20 BGFA.

Verletzung der Berufspflichten; Disziplinarverfahren; Verwarnung.

Anwendbares Recht; Grundsatz der lex mitior (E. 1).

Berufspflichten; Disziplinar massnahmen (E. 2-3).

BGFA und kantonales Anwaltsrecht; milderer Recht (E. 4).

Anwältinnen und Anwälte haben bei Kritik an Behörden grundsätzlich eine grosse Freiheit. Sie haben sich gegenüber Behörden aber angemessen zu verhalten; insbesondere sind verletzende Äusserungen sowie einschüchternde Verhaltensweisen zu unterlassen. Verletzung der Berufsregeln bejaht; disziplinarische Verwarnung des Anwalts gerechtfertigt, der als Vertreter von Fahrenden gegenüber dem zuständigen kantonalen Departementchef von Verbrechen gegen die Menschlichkeit gesprochen und das Projekt eines neuen Standplatzes für Zigeuner als „völkermörderisch“ bezeichnet hatte (E. 5-7).

 [2A.448/2003, Urteil vom 03.08.2004](#)

2A.191/2003, arrêt du 22.01.2004

 [2A.191/2003, arrêt du 22.01.2004](#)

2A.151/2003, arrêt du 31.07.2003

 [2A.151/2003, arrêt du 31.07.2003](#)